

Samtgemeinde Elbtalaue

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

99.1. – Stadt Dannenberg (Elbe) - St. Georg

99.2. – Stadt Dannenberg (Elbe) - Hermann-Löns-Straße Nord

Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 (2) BauGB

- 1 -

BÜRGER AUS ZERNIEN, OT BRAASCHE	26.10.2019	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veran- lassung
I. Grundsätzliches	<p>Grundsätzliches</p> <p>Die Einwender hat bei seiner massiven Kritik an diese Bauleitplanung folgende Fakten nicht hinreichend gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es waren bereits Baurechte in weiten Teilen des Plangebietes vorhanden. Im alten B-Plan sind keine artenschutzrechtlichen Vorkehrungen getroffen. 2. Die planerisch neu vorbereitete Eingriffsfläche weist eine Flächengröße von ca. 0,2 ha auf. Diese Flächendimension ist in der Regel zu gering, um Auswirkungen auf die lokale Population von geschützten Brutvögeln und Fledermäusen haben zu können. Es sind keine Altbäume von den Eingriffen betroffen. 3. Im Bebauungsplan wird ein umfangreicher Grünrahmen um das geplante Sondergebiet Kfz herum festgesetzt. Zu artenschutzrechtlich wertgebenden Nachbarstrukturen (Bahndamm im Norden sowie Gehölz im Westen) sind Abstandflächen (Grünfläche Hecke, Grünfläche Wiese, Grünfläche Gehölz) vorgesehen, so dass ein Pufferwirkung vor Ort gegeben ist. 4. Der Straßengraben, der bisher als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen ist (und damit verrohrt und verkehrlich genutzt werden dürfte), wird durch diese Planung weitgehend als Grünfläche Graben/Begleitgrün gesichert. 5. Im neuen Bebauungsplan sind diverse Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Konfliktvermeidung festgesetzt: <ol style="list-style-type: none"> I. Bauzeitenregelung II. Vermeidung von Lichtemissionen III. modifizierte Benjeshecke IV. Nistkästen. 6. Die im Bereich Hermann-Löns-Straße geplante 0,48 ha große Grünfläche Streuobstwiese wirkt sich positiv auf den Natur- und Artenschutz aus. 7. Insgesamt übersteigt der Umfang der festgesetzten Ausgleichsflächen den Umfang an Eingriffsflächen deutlich. <p>In Hinblick auf die Belange des Artenschutzes trägt diese Planung dem Verbesserungsgebot Rechnung.</p> <p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist grundlegend überarbeitet worden. Es wurden ca. 15 Seiten ergänzt (siehe Stand von Dez. 2019).</p>	Anlage	

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

99.1. – Stadt Dannenberg (Elbe) - St. Georg

99.2. – Stadt Dannenberg (Elbe) - Hermann-Löns-Straße Nord

Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 (2) BauGB

1. Meine schriftlich geäußerten Bedenken in der 1. Offenlegung sind keine Hinweise, sondern Bedenken dahingehend, dass die ausgelegten Unterlagen in einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren keinen Bestand haben würden.

2. Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft und damit gem. § 214 BauGB beachtlich.

2.1 Meine Bedenken bezüglich der fehlenden Vogelkartierung wird in der amtlichen Bekanntmachung zum Hinweis degradiert.

Ich halte es für einen eklatanten Mangel, dass diese Untersuchung nicht durchgeführt wurde. Da in der Artenschutzprüfung für die Vögel explizit zu einigen Arten Fundnachweise dokumentiert werden (Tab. 3, 2. Nachweis), drängt sich die Frage auf, warum hier nicht eine fachgerechte Erfassung **ALLER** vorkommenden Vogelarten erfolgte.

Hierzu ist festzustellen: Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG steht der Zulassungsbehörde sowohl hinsichtlich der Bestandserfassung als auch der Risikobewertung ein Beurteilungsspielraum zu, solange anerkannte naturschutzfachliche Maßstäbe fehlen. Für die Einschätzungsprärogative ist kein Raum, soweit sich für die Bestandserfassung eine bestimmte Methode oder für die Risikobewertung ein bestimmter Maßstab durch-

Die Einschätzung, dass die zum Satzungsbeschluss vorliegenden Planunterlagen in einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren keinen Bestand haben würden wird nicht geteilt.

Ein Bebauungsplan wird von Gerichten nur als rechtsunwirksam angesehen, wenn er aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht vollziehbar wäre. Dann würde der Bebauungsplan nicht erforderlich sein und damit gegen das in § 1 Abs. 2 BauGB verankerte Planungserfordernis verstoßen.

Es ist im Interesse der planenden Gemeinde das Risiko, dass ein Standort artenschutzrechtlich nicht umsetzbar ist, hinreichend zu begrenzen. Es gibt aber keine gesetzlichen Vorgaben in Niedersachsen, wie und im welchen Umfang faunistische Untersuchungen erforderlich sind und ob z.B. bei kleinen Planungsfällen eine Potentialabschätzung ausreicht.

Die Einschätzung des Einwenders, dass grundsätzlich ein „Maximalprogramm aufgefahren“ werden muss, lässt sich nicht aus Gerichtsurteilen für konfliktträchtige Großvorhaben (BImSchVerfahren, Emsvertiefung, etc.) auf jeden kleinen Planungsfall herunterbrechen. Bei sehr kleinräumigen und überschaubaren Eingriffen, wie das hier der Fall ist, darf die Gemeinde durchaus nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einen entsprechend geringeren Untersuchungsaufwand betreiben. Gerichte haben den Gemeinden eine Einschätzungsprärogative zugestanden.

In der amtlichen Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung sind die entscheidenden Anregungen aus der Stellungnahme des Bürgers aus Zernien (keine Brutvogelkartierung erfolgt, Untersuchung von Baumrissen) deutlich gemacht worden. Es müssen nicht alle Inhalte und subjektiven Wertungen wörtlich in eine Bekanntmachung übernommen werden.

Aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereichs wurde auf eine kostenintensivere Brutvogelerfassung verzichtet. Es ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Potentialabschätzung aufgestellt worden. Zur Verifizierung sind mehrere Begehungen durchgeführt worden.

Es gibt in Niedersachsen keine Verordnung/Vorschrift zur methodischen Vorgehensweise, wie artenschutzrechtlichen Beurteilungen zu erfolgen haben.

Bei kleinräumigen Planungen, die wie in diesem Fall sogar im Nachhinein zu mehr faunistisch geeigneten Grünflächen führen, ist die Eingriffswirkung vergleichsweise gering. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei einer

keine

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

99.1. – Stadt Dannenberg (Elbe) - St. Georg

99.2. – Stadt Dannenberg (Elbe) - Hermann-Löns-Straße Nord

Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 (2) BauGB

gesetzt hat und gegenteilige Meinungen nicht mehr vertretbar sind (BVerwG, Urteil vom 21. November 2013 - 7 C 40.11). Das heißt im Klartext, die Prüfung hat nach besten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erfolgen. Dazu zählt im Regelfall nicht die Potenzialanalyse, wenn andere Methoden möglich sind. Da genügend Zeit war für eine sachgerechte Erfassung der Vögel, die Biotopkartierung wurde bereits im Winter angefangen (11.2.2019) und weitere Begehungen fanden am 14.4.2019 und 22.5.2019 statt, hätte hier eine Kartierung nach der Methode Südbeck et al durchgeführt und Aussagen zu dem Zustand der Populationen getroffen werden müssen.

2.2 Desweiteren bezogen sich meine Bedenken auf die Fledermausvorkommen. In der amtlichen Bekanntmachung wird lediglich auf die fehlende Untersuchung der Baumrisse verwiesen.

Tatsächlich habe ich aber die mangelhafte Untersuchung der Fledermausarten moniert und demzufolge einen Verstoß gegen das Naturschutzrecht reklamiert.

kleinräumigen Planung mit geringer Eingriffswirkung nicht der gleiche Untersuchungsaufwand zu betreiben wie bei Großprojekten.

Diese gesetzlichen Anforderungen bei der Bekanntmachung wurden eingehalten. Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind in der Bekanntmachung Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind nach Art der Informationen sortiert worden. Wesentliche Informationen werden in Stichpunkten in die Bekanntmachung übernommen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, jedwede private Einschätzung von Einwendern zu bekannt zu machen.

Auf eine zeit- und Kostenaufwendige Fledermausuntersuchung wurde bei dieser Planung verzichtet, denn eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermausvorkommen ist bei dieser Bauleitplanung aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Das Plangebiet ist aufgrund des sehr geringen Altbaum-Bestandes hinreichend gut in Hinblick auf die potentielle Betroffenheit von Fledermaus-Fortpflanzungsstätten zu beurteilen. Im Eingriffsbereich (Wiese und Hecke) sind keine Altbäume vorhanden. Die größten Bäume im Gebiet (siehe Biotoptypenkarte) sind planerisch zur Erhaltung festgesetzt.
- Siedlungsstrukturen stehen nicht grundsätzlich in Konflikt zum Fledermausschutz. Zusätzliche Bauten können für bestimmte Fledermaussorten potentielle Habitatangebote darstellen. Ein Rückbau von Gebäuden ist im Gebiet nicht zu erwarten.
- Bedeutende Fledermaus-Flugrouten finden sich in der Regel an länglichen Bestandsstrukturen, die als Leitlinien geeignet sind, z.B. an Hecken, Straßen, Bahnlinien, Waldränder, etc.. Im Bereich St. Georg sind potentiell gut geeignete Leitlinien im Bereich des Bahndamms und im Bereich der Straße Am

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

99.1. – Stadt Dannenberg (Elbe) - St. Georg

99.2. – Stadt Dannenberg (Elbe) - Hermann-Löns-Straße Nord

Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 (2) BauGB

2.3 Bei der ersten Offenlegung habe ich fristgerecht Bedenken geäußert. Das BauGB besagt, dass die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zu prüfen sind und das Ergebnis mitzuteilen ist. Bis heute habe ich keine Mitteilung über diese Prüfung meiner Bedenken erhalten.

3. Desweiteren ist festzustellen, dass die B-Plan-Änderung nicht aus dem FNP entwickelt wird, denn dann hätte die Artenschutzprüfung (ASP) für die 99. FNP-Änderung erfolgen müssen. Alle Artenschutzuntersuchungen beziehen sich auf die B-Plan-Änderung. Bereits die Änderung des FNP kann aber für den Artenschutz von Belang sein.

Besenberg vorhanden. In diese potentiellen Leitlinien wird nicht eingegriffen.

- Zum östlich angrenzenden Wald, zum nördlichen Bahndamm und zur Straße Am Besenberg ist jeweils ein hinreichender Grünpuffer vorgesehen. Der Graben an der Jeetzalallee, der bisher als Verkehrsfläche ausgewiesen war, wird als Grünfläche Graben/Begleitgrün planerisch gesichert.
- Zum vorsorglichen Fledermaus- und Insektenschutz ist eine Festsetzung zur Minimierung von Lichtimmissionen im Bebauungsplan getroffen.
- Eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung von Fledermaus-Jagdrevieren ist bei dieser Bauleitplanung hinreichend sicher auszuschließen, weil der Eingriffsbereich (ca. 0,2 ha) bezogen auf die Dimension eines Fledermausjagdreviers vergleichsweise klein ist (Jagdhabitatgröße: z.B. Zwergfledermaus bis zu mehr als 50 ha; Breitflügelfledermaus bis zu ca. 20 km²). Zudem ist die siedlungsnahen Eingriffsfläche durch Licht und Lärm vorbelastet.
- Die im Bereich Hermann-Löns-Straße-Nord festgesetzte Umwandlung einer Ackerfläche in eine Streuobstwiese wird sich positiv auf den Insektenschutz und Fledermausschutz in der Stadt Dannenberg auswirken.
- Der Umfang an fledermaus-begünstigenden Grünflächen wird nach dieser Bauleitplanung deutlich größer sein als vorher.

Die Mitteilungspflicht gilt nur bei der förmlichen Beteiligung nach § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung), nicht aber bei der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elbtalaue wird im Parallelverfahren fortgeschrieben (99. Änderung). Die Bebauungsplan-Änderung wird aus den zukünftigen Darstellungen der 99. Änderung entwickelt sein. Das in § 8 BauGB Entwicklungsgebot bezieht sich auf städtebauliche Inhalte und nicht auf Artenschutzrechtliche Untersuchungen.

In der vorbereitenden Flächennutzungsplanung werden in der Regel noch keine bodenrechtlich relevanten Eingriffe in Natur und Landschaft zugelassen. Der

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

99.1. – Stadt Dannenberg (Elbe) - St. Georg

99.2. – Stadt Dannenberg (Elbe) - Hermann-Löns-Straße Nord

Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 (2) BauGB

II. Fachliche Bedenken

II.I Artenschutzprüfung

1. Bei genauer Betrachtung ist der sogenannte artenschutzfachliche Beitrag ziemlicher Murks. Wie bereits erläutert, hätte eine genaue Untersuchung der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten vor Ort erfolgen müssen. Dabei kann auf einzelne Tiergruppen z.B. Insekten verzichtet werden, wenn dafür nachvollziehbare Gründe sprechen. Diese Arten sind dann trotzdem in einer Potenzialanalyse zu beurteilen.

Das setzt aber einen Untersuchungsraum voraus, der auch alle Habitate der potentiell vom Eingriff betroffenen Arten mit erfasst. In diesem Fall also den Bahnbereich für evtl. Reptilienvorkommen oder den nördlich angrenzende Gehölzbestand als möglicherweise geeigneten Ausweichlebensraum. Erst mit einer vollständigen Erfassung aller Lebensstätten, die vom Eingriff beeinträchtigt werden könnten, ließe sich dann eine Potenzialanalyse erstellen.

Im Falle einer Potenzialanalyse ist bei jeder einzelnen Art zu prüfen, ob die Tatbestände des § 44 BNatSchG zum Tragen kommen könnten. Eine pauschale Tiergruppenbetrachtung ist rechtswidrig!!! Die potentiell vorkommenden Tierarten sind zu benennen und Art für Art zu prüfen, ob durch die Planänderungen Auswirkungen auf die einzelnen Populationen möglich sein könnten. Das heißt: Es sind bei der Genehmigung von Plänen und Projekten sämtliche Gesichtspunkte zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die Populationen beeinträchtigen könnten (Schlacke, GK-BNBSchG). Ich verweise hier zusätzlich auf das Urteil des EuGH zur Emsvertiefung (14.01.2010 – C-226/08).

Es wäre daher hier konkret auch zu untersuchen gewesen, ob das gegenüber gelegene großflächige Gewerbegebiet zu einer Akkumulation von bislang unerheblichen Beeinträchtigungen z. B. der Flugrouten von Fledermäusen führt.

Flächennutzungsplan ist nur behördenverbindlich und schafft in der Regel noch kein unmittelbares Baurecht für die betreffenden Grundeigentümer. Insofern verursacht der F-Plan in der Regel keine unmittelbaren artenschutzrechtlichen Eingriffe.

Es gibt Ausnahmen, bei denen ein Flächennutzungsplan wie ein verbindlicher B-Plan wirkt. Bei diesen speziellen Flächennutzungsplänen ist ein Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erforderlich. Dieser Sonderfall liegt hier nicht vor.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist grundlegend überarbeitet worden. Die Grundaussagen der ersten Einschätzung werden aber auch bei einer tiefergehenden Betrachtung, z.B. der Fledermausbelange, bestätigt.

Der Untersuchungsbereich ist hinreichend groß gefasst. Der Eingriffsbereich ist aber sehr klein und weist nur eine geringe Eingriffswirkung auf, weil hinreichend Pufferflächen, z.B. zum Bahndamm vorgesehen sind.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist grundlegend überarbeitet worden (siehe Anlage). Dabei ist eine abgeschichtete Prüfung der planungsrelevanten Arten erfolgt, soweit es bei diesem Planungsmaßstab erforderlich ist.

Diese kleinräumige Planung ist in der Eingriffswirkung nicht vergleichbar mit Großvorhaben.

Die Einschätzung wird fachlich und rechtlich nicht geteilt.

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

99.1. – Stadt Dannenberg (Elbe) - St. Georg

99.2. – Stadt Dannenberg (Elbe) - Hermann-Löns-Straße Nord

Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 (2) BauGB

2. Die Potenzialanalyse der Vögel ist unvollständig und fehlerhaft. Bereits die Spaltenbezeichnung ist nicht stimmig (Was ist das GB?). Ganz konfus wird es dann in der Konfliktanalyse. Dort heißt es: „Im Folgenden werden Auswirkungen des Planvorhabens auf die direkt betroffenen 6 Vogelarten des Sondergebietes Kfz (Tab. 2) in Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG überprüft (Tab. 3).“ Es findet sich nirgends eine Erklärung, warum nur diese 6 Vogelarten einer Prüfung unterzogen werden und was mit den indirekt (welche sind das, wieso überhaupt indirekt und mit welcher Bewertungsgrundlage) betroffenen Arten ist. Der § 44 gilt für alle Vogelarten, auch die im B-Plangebiet und im angrenzenden Bereich. Hier ist genauso zu untersuchen, ob durch das Planvorhaben z.B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden könnten. Das Gesetz sieht keine Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Betroffenheit vor.

Auch die Aussage „Die ermittelten Arten können aufgrund der gewählten Vorgehensweise kartographisch „Punkt genau“ (sic) nicht dargestellt werden. Ihre Lebensraumbindung, Habitatnutzung bzw. ihre Nistweise erlauben u.a. eine Zuordnung der Arten zu Biotop- / Habitatstrukturen im Untersuchungs- und im Geltungsbereich.“ wird in der eigenen Untersuchung konterkariert, wenn trotzdem die Prüfung nur für 6 Arten (punktgenau!) ausschließlich im Sondergebiet erfolgt.

3. Eine aktuelle unveröffentlichte Untersuchung weist für den Bereich des Bahndammes, der direkt an das Plangebiet grenzt, 6 Fledermausarten (Manthey, mündl.) nach. Laut Artenschutzfachbeitrag soll das UG aber nur für 2 Arten geeignet sein.

Da der Bahndamm sich gegenüber der Umgebung stärker aufheizt, finden sich hier natürlich höhere Insektenzahlen und ist deshalb ein ideales Nahrungshabitat für Fledermäuse. Es hätte hier überprüft werden müssen, ob der Bereich eine ökologisch-funktionale Bedeutung hat und als essentielles Jagd- und Nahrungshabitat oder gar als Wanderkorridor für einzelne Arten populationsrelevant ist. Das ist nicht geschehen.

Die Aussage in der ASP, „geeignete Strukturen für an Gebäuden vorkommende Fledermausarten (auch Vogelarten) sind vom Baustil und seiner baulichen Umsetzung her für die Werkstätten / Bürogebäude nicht zu erwarten“, ist fachlich nicht haltbar. Auf einer Fledermausfachtagung im vergangenen September wurden mehrere Beispiele gezeigt, wo Fledermäuse Einfamilienhausneubauten besiedelten oder unter Verkleidungsplatten an Industriebauten ihre Sommerquartiere oder Wohnstuben hatten.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist auch in Hinblick auf die Methodik überprüft und überarbeitet worden.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist grundlegend überarbeitet worden (siehe Anlage).

In der zum Satzungsbeschluss vorliegenden Fassung von Dez. 2019 sind die neuen Erkenntnisse zum Auftreten von 8 Fledermausarten im Bereich des Dannenberger Bahndammes berücksichtigt worden. Auch zu Amphibien sind zusätzliche Aussagen getroffen

Der Bahndamm liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. In den Bahndamm wird nicht eingegriffen. Zwischen Bahndamm und Eingriffsfläche bleibt eine gehölzbestandene Abstandsfläche.

Die nähere Begutachtung des Gebäudes (Werkstatt und Büro) ergab, dass geeignete Strukturen für an Gebäuden vorkommende Fledermausarten vom Baustil und seiner baulichen Umsetzung her für die Werkstätten / Bürogebäude eher ausgeschlossen werden können. Zudem bleiben die Gebäude (Kfz Werkstatt und Büro) von der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens unberührt. Sie bleiben baulich so erhalten. Daher wird hier kein Konflikt erwartet.

Anlage

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

99.1. – Stadt Dannenberg (Elbe) - St. Georg

99.2. – Stadt Dannenberg (Elbe) - Hermann-Löns-Straße Nord

Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 (2) BauGB

Dem Verfasser der ASP fehlen offensichtlich fachliche Kenntnisse über Fledermäuse, trotzdem legt er hier eine sogenannte artenschutzfachliche Bewertung vor.

4. In den gesamten Unterlagen, die vorgelegt wurden, taucht der Begriff „Erhaltungszustand“ nur an zwei Stellen auf. In dem Zitat des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, denn dort heißt es, eine erhebliche Störung (der Lebensräume) liegt vor, „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Aussagen zum Erhaltungszustand oder zur Population einer Art finden sich sonst nirgends. D. h. die Verbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wurden nicht untersucht. Trotzdem wird in der tabellarischen Konfliktanalyse unter Pkt. 3.3 die Frage nach einer Verschlechterung des Erhaltungszustands (zweite Erwähnung) mit „nein“ beantwortet.

5. Noch kurioser ist die Feststellung in der Tab. 3 unter Pk. 3, dass „Verletzungen und Tötungen durch das Vorhaben zu erwarten (sind). Daher müssen Vermeidungsmaßnahmen durch eine Befristung der Baufeldräumung durchgeführt werden.“ NEIN!!!

Das Tötungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 lässt sich nicht durch eine zeitliche Festsetzung einer Baufeldräumung oder Heckenrodung umgehen. Der § 44 BNatSchG sieht keine zeitliche Sonderregelung vor. Die Verbote sind ganzjährig uneingeschränkt gültig. Das bedeutet, dass die Baufeldfreimachung sowie die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten uneingeschränkt den gleichen Verboten unterliegen. Sollte es trotz fachlicher Begutachtung zu Tötungen von Arten kommen, sind die Arbeiten einzustellen. Es wäre dann zu prüfen, ob nicht eine strafbare Handlung vorliegt und das Umweltschadengesetz zur Anwendung kommt. Sollte es durch die Baufeldfreimachung oder die Gehölzrodungen zu Tötungen besonders geschützter Arten kommen, wäre das eine strafbare Handlung und nach § 71 (2) BNatSchG mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen.

Ob eine Ausnahmegenehmigung dann für weitere Arbeiten erteilt werden kann, bestimmt § 45 (7) Nr. 5 BNatSchG. Danach kann eine Ausnahme nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erteilt werden. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen dann vor, wenn sie die Zulässigkeit einer Enteignung nach Art. 14 (3) GG begründen können. Das ist hier bei der Erweiterung eines Kfz-Betriebes sicher nicht der Fall. Das Tötungsverbot gilt uneinge-

Der Verfasser des ASP war lange Zeit Artenschutzbeauftragter in der Hamburger Umweltbehörde und verfügt über die notwendige Fachkenntnis. Das beleidigende Sprachniveau in Teilen der Stellungnahme wird als unsachlich, unhöflich und unangemessen zurückgewiesen.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde die Biotopstruktur der Eingriffsfläche und des umliegenden Untersuchungsraumes aufgenommen und mit Karten, Bildern und Text dokumentiert. Auf dieser Grundlage kann ein erfahrener Fachgutachter das faunistische Potential dieser Plangebietsflächen hinreichend gut beurteilen. Insgesamt reicht die Größe und Beschaffenheit der Eingriffsfläche in diesem Fall nicht aus, um den lokalen Erhaltungszustand einer lokalen Population einer streng geschützten Art relevant zu gefährden. Die weiteren Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (siehe Abwägung zu I.) tragen dazu bei, dass hier artenschutzrechtliche Belangen hinreichend Rechnung getragen wird.

Hier liegt offensichtlich ein Missverständnis vor. Durch die Fällzeitenregelung außerhalb der Brut- und Setzzeiten kann eine Tötung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Siehe überarbeiteter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- nicht relevant -

Bei diesem Planungsfall wird keine Ausnahmeregelung benötigt.

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

99.1. – Stadt Dannenberg (Elbe) - St. Georg

99.2. – Stadt Dannenberg (Elbe) - Hermann-Löns-Straße Nord

Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 (2) BauGB

schränkt.

Hierzu sagt aktuell die Rechtsprechung: Lässt sich eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände beim Planvollzug nicht ausschließen, bedarf es auch der Klärung, ob die Umsetzung der vorgesehenen Festsetzungen nicht durch die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) oder Befreiung (§ 67 Abs. 2 BNatSchG) ermöglicht werden kann. Gleiches gilt für die Anordnung von funktionserhaltenden Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) im Sinn des § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG, durch die ein Verstoß gegen einige Verbotstatbestände kraft Gesetzes ausgeschlossen wird. Sind solche Maßnahmen möglich, ist das Vollzugshindernis überwindbar und ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ausgeschlossen (BayVerfGH, E. v. 18.2.2016). Diese Ausnahmemöglichkeit hätte geprüft werden bzw. beantragt werden müssen, da bei diesem Planungsvorhaben ganz konkret Tötungen von besonders geschützten Arten einkalkuliert werden. Der Antrag hätte dann ggfs. einen förmlichen Akt ausgelöst.

6. Nach der Konkretisierung des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat die Prüfung dieses Verbotstatbestandes bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft zweistufig zu erfolgen (BVerwG 9 A 39/07, U. v. 18.03.2009). Auf der ersten Stufe ist zu überprüfen, ob eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der besonders oder streng geschützten Arten innerhalb des relevanten Untersuchungsraumes liegt und durch das Vorhaben beschädigt oder zerstört werden könnte. Auf der zweiten Stufe, im Rahmen des § 44 (5) S. 2 BNatSchG, muss geklärt werden, ob die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt wird. Nichts davon ist in dem sogenannten artenschutzfachlichen Beitrag oder dem Umweltbericht zu finden.

7. Die Beschreibung der Abstände zu den FFH-Gebieten ist fehlerhaft. Zur Elbe, also zum FFH-Gebiet 2528 -331, sind es über 2 km, zur Jeetzel d.h. FFH-Gebiet 2832-331 etwas mehr als 200 m. Letzteres wird nirgends – auch nicht bei den Fledermäusen thematisiert, obwohl diese Distanz für Fledermäuse ein „Klacks“ ist.

II.II Umweltfachliche Belange

1. Das Schutzgut „Fläche“ ist immer noch nicht fachgerecht behandelt. Bei diesem Schutzgut geht es nicht allein um die Ausdehnung in die freie Landschaft oder die Nennung einer Quadratmeterzahl. Die Flächeninanspruchnahme innerhalb der Ortschaft und die Nutzungseffizienz (Dichte) müssen quantifiziert und an klaren Grenzen bewertet werden. Es sind Aussagen zu treffen über das anteilige Flä-

- nicht relevant -

Bei diesem Planungsfall wird keine Ausnahmeregelung benötigt.

Es gibt in Niedersachsen keine Verordnung/Vorschrift zur methodischen Vorgehensweise, wie artenschutzrechtlichen Beurteilungen zu erfolgen haben.

Das Urteil bezieht sich auf ein Planfeststellungsverfahren und ist nicht so ohne weiteres auf dieses Bauleitplanverfahren übertragbar.

Im Umweltbericht und im ASB werden die Abstände zu den FFH-Gebieten genannt.

Es gibt keine verbindlichen Vorgaben für die Beurteilung des Schutzgutes Fläche. Das Schutzgut Fläche ist in Kap. 2.b) des Umweltberichts unter „Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche“ angemessen in der Planung beurteilt worden: „Die Planung hat insgesamt folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche:
Zunahme der festgesetzten Baugebietsflächen: 0,188 ha
Rücknahme von Kompensationsflächen in St. Georg 0,312 ha

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

99.1. – Stadt Dannenberg (Elbe) - St. Georg

99.2. – Stadt Dannenberg (Elbe) - Hermann-Löns-Straße Nord

Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 (2) BauGB

chenpotenzial am 30 ha-Ziel der Bundesregierung. Die Flächennutzungseffizienz und die -nutzungsqualität sind außerdem zu bewerten. Auch die Reversibilität der Nutzung wird nicht beschrieben.

2. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ist fehlerhaft dargestellt. Siehe dazu meine Ausführungen unter Pkt. II.I.

3. Ein Teil der Minimierungsmaßnahmen werden zu ungenau abgehandelt und könnten wie etwa die Regelung der Beleuchtung (Festsetzung Pkt. 5.4) eindeutiger formuliert werden. Beispielsweise wäre die Versickerung von Niederschlagswasser über bewachsene Bodenfilter oder die Verpflichtung für die Installation einer Photovoltaikanlage etc. festzuschreiben.

4. Bei der textlichen Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf die genaue Formulierung zu achten und es sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen voneinander zu unterscheiden. Denn das Gesetz schreibt nach dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot vor, dass Eingriffe auszugleichen sind. Wenn das nicht möglich ist, ist für Ersatz zu sorgen. Die geplante Streuobstwiese ist ein Ersatz für den Verlust von belebtem Boden und die mangelnden Entsiegelungsmöglichkeiten. Eine Formulierung wie auf Seite 40 (Bplan-Begründung), wo die „Bodennutzung auf der Ausgleichsfläche ersatzweise auszugleichen“ ist, bedeutet den totalen Widerspruch in sich. Waddennu??? Die Extensivierung ist Ersatz und kompensiert den Eingriff in das Schutzgut Boden. Auch die Anpflanzung von Obstbäumen ist Ersatz für vernichtete Gehölzstrukturen, weil ein Ausgleich am Eingriffsort nicht möglich ist.

5. § 15 BNatSchG sieht die Kompensation planungsbedingter Eingriffe vor. Diese Regelung ermöglicht Maßnahmen durchzuführen, die erst später zu dem ökologischen Erfolg führen z.B. bei Neuanpflanzungen. Ganz im Gegensatz dazu stehen Artenschutzmaßnahmen. Sollte tatsächlich eine Ausnahme von den Verboten des § 44 ausgesprochen werden, so müssen die Minimierungs- oder sogenannten CEF-Maßnahmen bei Realisierung des Planvorhabens in vollem Umfang für die

Zunahme der festgesetzten Bodenversiegelung: 0,126 ha
Kompensation im Bereich Hermann-Löns-Str. Nord: 0,479 ha
Positiv für das Schutzgut Fläche ist, dass in der Summe keine zusätzlichen öffentlichen Verkehrsflächen benötigt werden. Es handelt sich im Bereich St. Georg um eine flächensparende Nachverdichtung im Siedlungsbestand. Zum Ausgleich wird eine nicht benötigte Baufläche im Bereich der Hermann-Löns-Straße zurückgenommen und als Ausgleichsfläche festgesetzt.
Die Siedlungsgrenzen der Stadt Dannenberg (Elbe) werden durch die vorliegende Bauleitplanung in der Summe nicht weiter nach außen verschoben. Die vorliegende Gesamtplanung nutzt innenliegende Flächenpotentiale und hat insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.“

Es wird auf den überarbeiteten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen.

Die Einschätzung wird nicht geteilt.

Bei gewerblich genutzten Flächen hat der Gewässerschutz Vorrang vor dem Belang der dezentralen Regenwasserrückhaltung. Dieser Punkt ist sachgerechter im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Eingriffe in der Bauleitplanung sind nach dem Baugesetzbuch zu beurteilen und nicht nach dem Bundesnaturschutzgesetz.
Ein Erfordernis in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu unterscheiden, besteht nach dem Baugesetzbuch grundsätzlich nicht. Die Kritik ist daher sachlich falsch und im Ton fragwürdig.
Der Versuch, fachliche Widersprüche zu konstruieren um damit den Planer zu diskreditieren, wird zurückgewiesen.

Die Thematik - Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG – stellt sich hier nicht.

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

99.1. – Stadt Dannenberg (Elbe) - St. Georg

99.2. – Stadt Dannenberg (Elbe) - Hermann-Löns-Straße Nord

Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 (2) BauGB

betroffene Tierart nutzbar sein. Gleiches gilt für FFH-Pflanzenarten. Erst wenn der neue Standort besiedelt ist, darf der alte zerstört werden (vgl. Schierlings- Wasserfenchel-Urteil Hamburg).

6. Die Eingriffsregelung besagt, dass unvermeidbare Eingriffe zu minimieren sind. Erst danach können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Anwendung kommen. Der § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet jedoch die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für besonders geschützte Arten als Ganzes. Vor diesem Verbotshintergrund bekommt das Minimierungsgebot der Eingriffsregelung ein anderes Gewicht.

Eine Minimierungsmaßnahme wäre auf jeden Fall, möglichst viel der durchgewachsenen Hainbuchenhecke und der Weissdornhecke zu erhalten. Die jetzige Planung sieht vor, dass quasi längst durch den Biotoptyp HFM die Grenze des Sondergebietes verläuft und somit nicht nur die südliche Hälfte dieses Gehölzes, sondern auch die Hälfte des nördlichen Teils gerodet wird (s. Abbildung S. 37 Begründung B.Plan). Ob die Rest-Hainbuchenhecke dann eine Überlebenschance hat, ist sehr unwahrscheinlich und wenn dann nur mit hohem gartenbautechnischem Aufwand zu erreichen. Diese Gehölzrodung könnte im Nordteil vollständig unterbleiben, wenn die Grenze des Sondergebietes in dem Bereich um 5 m nach Osten verschoben würde. Das Sondergebiet könnte dafür etwas weiter in die westliche Grünlandfläche ausgedehnt werden.

Ganz besonders problematisch ist die Rodung der Weissdornhecke (HFS) bis auf einen kleinen Rest im Norden. Da ohnehin eine zweite Zufahrt vorgesehen ist, wäre ebenfalls zu prüfen gewesen, ob nicht auch ein Großteil der Weissdornhecke erhalten werden kann, wenn nur entlang der Straße eine Verbindung zu dem westlichen -vergrößerten- Plangebiet bestehen würde. Die Rodung der Weissdornhecke ist gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ohnehin unzulässig, solange nicht nachgewiesen wird, dass geeignete Ausweichlebensräume in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) Nr. 3 BNatSchG).

7. Die Eingriffsberechnung ist nicht nachvollziehbar, da in der Tabelle nicht die gleichen Bezeichnungen wie in der Biotopkartierung verwendet werden. Es ist doch längst Standard, dass die einzelnen betroffenen Biotope auch so in der Eingriffsberechnung namentlich auftauchen. Statt dessen wird z.B. öffentliches Begleitgrün angegeben, aber das ist kein offizieller Biotoptyp. Die Berechnung ist für die Tonne - sonst nichts.

Die Einschätzung wird nicht geteilt.

Die Abgrenzung des Sondergebietes erfolgt aus betrieblichen Gründen und berücksichtigt hinreichend Pufferflächen zu benachbarten Grünbereichen.

Die Erweiterung nach Norden um 5m ist erforderlich, um die vorhandene Umfahrt um die Werkstatt planerisch zu ermöglichen. Nach Osten soll aus Gründen des Immissionsschutzes nicht erweitert werden. Zu dem westlich bestehenden Gehölz soll etwas Abstand gehalten werden.

Die rechtliche Einschätzung wird nicht geteilt.

Es werden Heckenpflanzungen am Rand des Sondergebietes vorgesehen. Insbesondere die Festsetzung einer modifizierten Benjeshecke (mit ökologischer Baubegleitung) trägt artenschutzrechtlichen Belangen Rechnung. Die Maßnahme wird vom Nabu begrüßt.

Wenn im Plangebiet bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, ist als IST-Zustand nicht der real vorliegende Biotoptyp, sondern die bauleitplanerisch ausgewiesene Flächennutzung in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung einzustellen.

Die unsachgemäße Kritik an der Eingriffs-Ausgleichsbilanz wird daher zurückgewiesen.

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

99.1. – Stadt Dannenberg (Elbe) - St. Georg

99.2. – Stadt Dannenberg (Elbe) - Hermann-Löns-Straße Nord

Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 (2) BauGB

8. Die Vielzahl der augenblicklichen baurechtlichen Eingriffe im Stadtgebiet (Lidl, Aldi, Lange Straße, Johanniter, Wasserverband, Hoppe & Stolt, Hagebau, St. Georg, Hinter den Höfen etc.) finden keinerlei Berücksichtigung. Es genügt nicht, nur das eine Planungsvorhaben zu betrachten.

Hier hätte auf die Veränderungen des Stadtklimas als Ganzes eingegangen werden müssen. Das einzelne Planungsvorhaben mag möglicherweise keine erheblichen Auswirkungen haben, aber dieses einzelne Vorhaben könnte „das Fass zum überlaufen bringen“.

Die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland ist eine Maßnahme, die CO₂ bindet, also dem Klimaschutz dient. Warum wird das nicht quantifiziert und in die (Eingriffs-) Waagschale geworfen? Und wenn das Büro Böhme dieses selbst nicht leisten kann, müssen externe Fachleute diesen Part übernehmen.

9. Das Thema Light-Pollution findet auch keinen Eingang in die Untersuchungen. Allein mit der Festsetzung von LED-Leuchten zum Schutz der Fledermäuse und Insekten greift die Betrachtung zu kurz. Der Landkreis DAN gehört neben dem Alpenraum, der Eifel und der Lausitz zu den dunkelsten Gebieten in Deutschland. Sternenbeobachtung ist ein Teilaspekt der Erholungsnutzung in der freien Landschaft und zählt gemäß § 1 BNatSchG somit zu den drei gleichwertigen Zielen des Naturschutzes. Lt. ERA-PLANET hat die Licht-Verschmutzung in Dannenberg von 2013 bis 2019 um ca. 5 % zugenommen. Um diese Möglichkeit der Erholungsnutzung zu erhalten, ist mit geeigneten Mitteln gegenzusteuern, z.B. durch Abschaltung der Parkplatzbeleuchtung bei Nacht bzw. Reduzierung der Werbeflächen- oder der Fassadenbeleuchtung ab 23.00 h.

An einigen der genannten Standorte (z.B. Aldi, Lidl) sind bereits intensive bauliche Vornutzungen vorhanden, so dass kein wesentlicher zusätzlicher Eingriff durch die Bauvorhaben erfolgen wird. Bei der Schaffung neuer Baurechte wird in der Regel auch eine naturschutzrechtliche Kompensation vorgesehen (Beispiel St. Georg, Hagebau). Im Nebenstedter Baugebiet „Hinter den Höfen“ ist ein Großteil der Eingriffe bereits erfolgt. Weiterhin weisen viele der genannten Standorte hinreichend große Abstände zum Plangebiet auf und lassen daher keine erheblichen Auswirkungen auf den zu beurteilenden Planungsraum erwarten (Johanniter, Wasserverband, Hoppe & Stolt, Hinter den Höfen). Umweltauswirkungen, die die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschreiten, können in der bauleitplanerischen Abwägung vernachlässigt werden.

Das Mikroklima wird sich an diesem Stadtbereich geringfügig verschlechtern (Temperaturerhöhung, Verringerung der Luftfeuchte). Da ein hinreichender Frischluftaustausch über die Jeetzelnieferung gewährleistet ist und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche von 0,48 ha zu einer Verbesserung des lokalen Klimas beitragen werden, ist in der Gesamtbetrachtung nicht von einer relevanten Verschlechterung der Luftverhältnisse in der Stadt Dannenberg auszugehen.

Der Einwender erweckt den Eindruck, als ob es eine gesetzliche Anforderung gäbe, eine rechnerische CO₂-Bilanz für Bauleitplanverfahren zu erstellen. Das ist nicht der Fall.

Auch in fachlicher Hinsicht hat eine CO₂-Bilanz nichts mit einer naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanz zu tun. Beide Themen sind nicht miteinander zu vermischen. Der Versuch, das Planungsbüro mit fragwürdigen Argumentationsketten zu diskreditieren, wird zurückgewiesen.

Der Eingriffsbereich ist durch Lichtemissionen von der Jeetzelallee vorbelastet. Es ist eine textliche Festsetzung zur Minimierung von Lichtemissionen getroffen, aus Gründen des vorsorglichen Fledermaus- und Insektenschutzes.

Für weitergehende Festsetzungen zum Thema Light-Pollution bietet das Baugesetzbuch keine ausreichende gesetzliche Grundlage. Der Gesetzgeber hat dieses Thema noch nicht in § 9 BauGB aufgenommen.

Weitere Auflagen zur Lichtsteuerung können nur im Rahmen des verbindlichen Zulassungsverfahrens durch den Landkreis erlassen werden.

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

99.1. – Stadt Dannenberg (Elbe) - St. Georg

99.2. – Stadt Dannenberg (Elbe) - Hermann-Löns-Straße Nord

Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 (2) BauGB

10. Alle Kompensationsmaßnahmen sind grundbuchrechtlich abzusichern. Der Investor ist zu verpflichten, alle 5 Jahre der UNB einen Nachweis über die Funktion der Maßnahmen vorzulegen.

III. Zusammenfassung

Ohne Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG darf heute kein Bauleitplanverfahren mehr durchgeführt werden. Was hier vorgelegt wird, entspricht nicht den rechtlichen Erfordernissen und der bundesrepublikanischen fachlichen Praxis. Der artenschutzfachliche Beitrag entspricht nicht den wissenschaftlichen Standards. Es ist zu befürchten, dass nicht nur bei den Fledermausarten fachliche Impotenz zu Fehlbewertungen führte. Mit dieser unqualifizierten ASP hätten die Änderungsverfahren nicht eröffnet werden dürfen.

Die vorgesehene Rodung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wäre nur lt. Gesetz erlaubt, wenn die ökologische Funktion dieser betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) Nr. 3 BNatSchG). Dazu fehlt bisher jeder Nachweis.

Die beabsichtigte Tötung von besonders geschützten Arten ist ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG und führt zum Nichtvollzug der FNP- und B-Planänderungen.

Die verbindliche Sicherung der Kompensation erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Die Einschätzung wird nicht geteilt. (siehe Abwägung zu I.)

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Das vom Einwender gebrauchten Sprachniveau („fachliche Impotenz“) ist unangemessen. Der offensichtliche Versuch, Planer und Fachgutachter durch Beleidigungen zu diskreditieren, wird zurück gewiesen.

Siehe Festsetzung einer modifizierten Benjeshecke mit ökologischer Baubegleitung.

Hier liegt offensichtlich ein Missverständnis vor – oder es wird bewusst ein Missverständnis erzeugt. Es ist keine Tötung von geschützten Arten im Eingriffsbereich St. Georg zu erwarten.